

## Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen

Mindestvorschriften für den Betrieb von Geräten und Anlagen mit hochverdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen

### Druckgasbehälter (Flaschen)

Es dürfen nur Flüssiggas-Anlagen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas entsprechen. Darüber hinaus gelten die hier genannten besonderen Anforderungen.

Flüssiggasflaschen dürfen nur in zugelassenen, gekennzeichneten, nichtbrennbaren, abschließbaren Flaschenschränken außerhalb von Ständen untergebracht werden. Die Flaschenschränke sind im Freien so aufzustellen, dass sie gut sichtbar und immer frei zugänglich sind. Die Schränke müssen abgeschlossen sein.

Werden zum Verschluss der Flaschenschränke Bügelschlösser verwendet, darf die Bügelstärke der Schlösser 5 mm nicht überschreiten. Das Bügelschloss muss so angebracht werden, dass ein Entfernen mittels Bolzenschneider möglich ist.

Innerhalb eines Bereiches von 1 m um den Flaschenschrank dürfen sich keine Kanaleinläufe, Zündquellen und brennbare Gegenstände, mit Ausnahme der Standkonstruktion, befinden.

Die Anzahl der Flaschen im Schrank darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Eine zusammenhängende Versorgungs-Anlage darf nicht mehr als zwei Gebrauchsflaschen, einschließlich angeschlossener Reserveflaschen, umfassen. Auf Antrag und nach Genehmigung im Einzelfall sind bei Imbissständen insgesamt maximal vier Gebrauchsflaschen einschließlich zwei angeschlossener Reserveflaschen zulässig.

Die Bevorratung von Ersatzflaschen ist nicht zulässig.

Vom Gasflaschenschrank bis zur Brennstelle sind durch einen zugelassenen Fachbetrieb gegen mechanische Belastungen geschützte Gasleitungen fest zu verlegen.

Anschluss-Schläuche dürfen maximal 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen wie Schlauchbruch-Sicherungen oder Panzer-Schläuchen sind auch Schläuche bis maximal 1600 mm zulässig.

---

Es dürfen nur zugelassene Schläuche Ø 8 mm nach EN 559/DG3612 (- 30 °C) mit Schraubanschluss ¼" R-Linksgewinde und DVGW-Zulassung verwendet werden. Der Einsatz von Schläuchen mit Rohrstutzen und Sicherungsschellen ist untersagt.

Bei Verwendung von Gasflaschenschränken, zwingend bei mehr als zwei Gasflaschen, ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggas-Anlage einschließlich der Verbrauchsgeräte sowie die Konformität mit dem Gasmerkblatt von einem Gasfachbetrieb zu bestätigen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

Werden von der Brandschutzdienststelle Feuerwehrläne gefordert, so sind die Standorte der Flüssiggasanlagen und der Gasflaschen in den Feuerwehrplan einzuzeichnen.

---

## Betrieb

---

Während der Öffnungszeiten darf kein Flaschenwechsel vorgenommen werden. Flüssiggastanks sind nicht zu lässig.

Gasheizungen jeglicher Art, einschließlich Gasheizlaternen, sind auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich nicht erlaubt.

Es dürfen nur Gasverbrauchs-Einrichtungen mit Piezo-Zündung und Zündsicherung eingesetzt werden.

Flüssiggas-Anlagen dürfen nur entsprechend den von Herstellerinnen und Herstellern mitgelieferten Bedienungs-Anweisungen genutzt werden. Ihre Standsicherheit muss gewährleistet sein.

Gasanlagen dürfen nur von Personen bedient werden, die mit der Bedienung von Flüssiggas-Anlagen vertraut und über die Mindestvorschriften bei der Verwendung von Flüssiggas unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Nach Betriebsschluss sind die Hauptabsperr-Armaturen zu schließen.

Bei Undichtigkeiten sind die Absperr-Armaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.

Vereisungen an Leitungen und Absperr-Einrichtungen dürfen nur so beseitigt werden, dass keine gefährliche Erwärmung oder Zündung auftreten kann.

Nach jedem Gasflaschen-Wechsel ist die Verschraubung mit einem Leck-Such-Spray auf Dichtigkeit zu überprüfen.

---



## Unterweisung

---

Flüssiggasanlagen dürfen nur von Beschäftigten benutzt werden, die in der Benutzung dieser Anlagen unterwiesen sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen.

Die Unterweisungspflicht unterliegt den Arbeitgebenden. Es ist ein Unterweisungsnachweis zu führen und gegebenenfalls der Bauaufsicht oder der Feuerwehr vorzulegen.

Auch zur Beförderung von Flüssiggasflaschen mit Kraftfahrzeugen sind nur beauftragte und unterwiesene Personen einzusetzen.

---

## Löschgeräte bei Verwendung von Gas

Bei der Zubereitung von warmen Speisen ist ein Feuerlöscher der Brandklasse ABC mit mindestens sechs Löschmitteleinheiten zu verwenden. Bei Verwendung von Fritteusen wird ein Fettbrandlöscher angewendet.

Neben den oben genannten Punkten sind hinsichtlich der Verwendung von Druckgas-Behältern unter anderem folgende Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung und dem Betrieb von Druckbehältern sowie Druckgasbehältern zu beachten (Auszug):  
Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 Anlage; Technische Regeln Druckgase (TRG), insbesondere TRG 280; Technische Regeln Flüssiggas (TRF 1996); Gefahrgutverordnung Straße (GGVS); Unfallverhütungsvorschriften (GUV 9.7 oder BGV D 34); BGN ASI 8.04 Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betrieben.

Für weitere Fragen oder Auskünfte steht die Brandschutzdienststelle unter Telefon +49 2173 951-6366 gerne zur Verfügung.

### Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr  
Montag bis Mittwoch 13:00 bis 15:00 Uhr  
Donnerstag 13:00 bis 17:30 Uhr  
und nach Vereinbarung

